Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn) Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 301. **Freitag** den 17. Juni 1898. **92. Jahrgang.**

Herabsetzung des Concurrenzgeschäfts.

Dr. B. Während der Wahlbewegung ist vielfach darüber geklagt worden, daß der Reichstag zu wenig zum Schutze des mittleren und kleinen Handwerkers und Kaufmanns gethan habe. Auch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes genüge nicht, um himmelschreiende Uebelstände zu beseitigen. Wäre es aber noch schärfer, so würde man jedenfalls bewegliche Klagen über die allzugroße Schärfe hören. Daß es schon in seiner jetzigen Gestalt zweischneidig wirken kann, ergiebt sich aus der unlängst durch die Zeitung gegangenen Mittheilung, daß der seitherige Abgeordnete Liebermann v. Sonnenberg wegen Vergehens gegen § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zu Schadenersatz verurtheilt sei, weil er von einem bekannten großen Waarenhause in Berlin behauptet hatte, Jemand habe dort einen Teppich für 40 ℳ gekauft, aber, nachdem er sich überzeugt, daß er in einem kleineren Geschäft einen gleichen Teppich für 20 ℳ erhalte, den Teppich zurückgetragen und den gezahlten Preis sich herausgeben lassen. Diese Behauptung war in einer Versammlung von Handwerkern und Kaufleuten gemacht worden, in welcher der Schutz gegen Waarenhäuser und Bazare auf der Tagesordnung stand. Der genannte Abgeordnete konnte vor Gericht seine Behauptung nicht beweisen, das angegriffene Waarenhaus behauptete vielmehr, die Rückgabe eines Teppichs zu dem angegebenen Preise sei überhaupt nicht erfolgt.

Diese Verurtheilung, gegen welche Berufung eingelegt sein soll, erregte einiges Aufsehen, weil die Aeußerung nicht von einem Concurrenten des Waarenhauses, überhaupt nicht von einem Gewerbtreibenden, ausgegangen war. Dies ist aber keine Voraussetzung für die Haftpflicht, auch nicht für die Strafbarkeit, welche eintritt, wenn die Aeußerung wider besseres Wissen gethan ist. Es genügt vielmehr, daß die herabsetzende Behauptung „zum Zwecke des Wettbewerbes" gemacht ist, einerlei, ob zum Zwecke des eigenen oder eines fremden Geschäfts. In dem erwähnten Falle kann man sehr wohl der Ansicht sein, daß die Aeußerung gethan sei, um die Waarenhäuser gegenüber kleineren Geschäften herabzusetzen, daß sie also den Zwecken des Wettbewerbes der letzteren Geschäfte diene. Man kann aber auch den Standpunct vertreten, daß bei derartigen Berathungen über eine von mancher Seite als Uebelstand empfundene Erscheinung unseres Erwerbslebens nicht der Zweck des Wettbewerbes obwalte, ebensowenig wie bei literarischen, wissenschaftlichen (z. B. eines ärztlichen Instruments), künstlerischen Besprechungen, bei denen oft der kritisirte Gegenstand getadelt und mit anderen verglichen wird. Auch wenn hier falsche Eigenschaften dem besprochenen Gegenstand zugeschrieben werden, so wird man doch nur ausnahmsweise sagen können, daß sie neben dem Zwecke der Kritik zugleich auch den des Wettbewerbes verfolgen. Es kommt auf den einzelnen Fall an, und zwar, wie Finger in seinem Commentar zu dem Gesetze meint, auf den Hauptzweck. Der genannte Autor sagt weiter, es müsse die Förderung des Wettbewerbes zu Gunsten eines oder mehrerer bestimmten Geschäfte beabsichtigt sein. Letzterer Ansicht sind auch die anderen Schriftsteller, welche das Gesetz erläutert haben. Der ergehenden Entscheidung des Kammergerichts und wahrscheinlich auch des Reichsgerichts kann man hiernach mit Interesse entgegensehen.

Die häufigste Art des unlauteren Wettbewerbes ist die der unwahren Reclame, der sogenannte Reclameschwindel. Er ist, weil er von erfahrenen Leuten von vornherein in den meisten Fällen als solcher erkannt wird, im Ganzen harmloser als die zweite Art des unlauteren Wettbewerbes, welche direct den Concurrenten angreift, indem sie entweder „über die Waaren oder gewerblichen Leistungen" oder „über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Credit des Inhabers zu schädigen". Den Schutz gegen unwahre und nachtheilige Behauptungen genießen alle „Erwerbsgeschäfte". Darunter fallen nicht nur Handelsgeschäfte jeder Art, nicht nur alle Fabriks- oder Handwerksbetriebe, sondern auch die gewerblichen Leistungen des Apothekers, der Heilkünstler und auch der approbirten Aerzte. Eine Geschäftseinrichtung ist nicht erforderlich. Die Ausübung von Kunst und Wissenschaft gehört nur hierher, insoweit sie als Erwerbsgeschäft betrieben wird.

Die unwahren Behauptungen können lediglich den Geschäftsbetrieb betreffen, aber auch einen persönlichen Charakter haben. Verboten ist die unwahre Behauptung, das Concurrenzgeschäft sei nicht leistungsfähig, es könne keinen großen oder eiligen Auftrag ausführen; es habe veraltete Maschinen oder Werkzeuge; es sei in der Auflösung begriffen; ein Brand habe einen Theil der Gebäude zerstört; die Arbeiter hätten einen Streik begonnen oder beabsichtigen einen solchen; es zahle schlechte Löhne, es wechsele oft mit den Leuten; die Leute seien nicht recht eingeübt. Auch ganz allgemeine Behauptungen Jemandes, wie z. B.: er liefere billiger als alle Andern, er allein habe die neuesten Maschinen und Werkzeuge, seine Fabrikate seien die Einzigen, welche prämiirt seien, können für die Erwerbsgenossen, besonders diejenigen am nämlichen Orte, sehr wohl verletzend sein. Die Warnung Jemandes, sein Geschäft nicht mit einem andern zu verwechseln, ist in dieser Form keine Herabsetzung der Leistung des Andern, kann es aber leicht durch irgend welchen tadelnden Zusatz werden.

Zu den persönlichen Herabsetzungen gehören z. B. Behauptungen wie: Der Concurrent führe ein Wirthshausleben, er vernachlässige sein Geschäft; er sei wegen Eigenthumsvergehens bestraft; er habe nichts gelernt, sei es in kaufmännischer oder technischer Beziehung; er überlasse Alles seinen Leuten, da er kränklich sei; er solle sich in Zahlungsschwierigkeiten befinden; er sorge ungenügend für seine Arbeiter, woraus man folgern kann, daß auch diese schlecht arbeiten und bald streiken. Alle diese persönlichen Behauptungen sind unzulässig nicht nur, wenn sie sich gegen den Inhaber selbst richten, sondern auch, wenn sie den Leiter des Geschäfts betreffen.

Wer eine derartige Behauptung gethan hat, kann ohne Weiteres verklagt werden, und es ist dann seine Sache, zu beweisen, daß seine Behauptung wahr ist. Kann er dies nicht, so wird er zum Schadenersatz bezw. Strafe verurtheilt. Zuständig für die Klage auf Schadenersatz ist, wenn man den Schaden auf weniger als 300 ℳ berechnet, das Amtsgericht, sonst die Kammer für Handelssachen beim Landgericht. Kann man dem Gegner nachweisen, daß die Behauptung wider besseres Wissen geschehen ist, so gehört die Sache vor die Strafkammer des Landgerichts. Aber auch, wenn der Behauptende beweisen kann, daß die von ihm behauptete Thatsache wahr ist, so kann er trotzdem bestraft werden wegen Beleidigung, wenn aus der Form oder der Art seiner Aeußerungen die Absicht der Beleidigung hervorgeht. — Das französische Recht geht hierin noch weiter als unser Gesetz, indem es für gleichgiltig erklärt, ob die herabsetzende Behauptung wahr ist oder nicht. Jede, auch die wahre nachtheilige Kritik über den Concurrenten, sei es eine sachliche oder eine persönliche, wird, sofern sie zum Zwecke des Wettbewerbes ausgeübt wird, für unzulässig erklärt und verpflichtet zum Schadenersatz.

Eine wichtige Ausnahme von der Haftung für unwahre nachtheilige Behauptungen stellt das Gesetz auf dadurch, daß es seine Bestimmung nicht für anwendbar erklärt, wenn „der Mittheilende oder der Empfänger der Mittheilung an dieser ein berechtigtes Interesse hat." Hierdurch soll die geschäftliche Auskunft geschützt werden, einerlei, ob die Auskunft von einem Auskunftsbureau ertheilt wird oder aus Gefälligkeit oder Freundschaft oder von Schutzvereinen zur Sicherung ihrer Mitglieder gegen Verluste. Wer um Auskunft nachsucht, um hiernach seine Geschäftsbeziehungen zu Anderen zu regeln (das ist der Empfänger der Mittheilung), und wer eine solche Auskunft nach bestem Wissen ertheilt, befindet sich in Wahrnehmung berechtigter Interessen. Es soll der Mittheilende nicht haftbar sein, wenn die Auskunft ungünstig lautet. Das Gesetz will eben nur solche unwahren Behauptungen treffen, die aus gedankenloser oder böser Absicht stammen und für die eine Entschuldigung nicht vorliegt. Die Ausnahme betrifft deshalb nicht nur die Auskunftsertheilung, sondern auch jegliches berechtigte Interesse des einen oder anderen Theils an der Mittheilung. In Fällen dieser Art bleibt es also bei der Vorschrift des § 187 des Reichsstrafgesetzbuchs, wonach nur, wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen Anderen eine unwahre Thatsache behauptet und verbreitet, welche dessen Credit zu gefährden geeignet ist, wegen verleumderischer Beleidigung zu Gefängniß, sowie zu einer Buße bis zu 6000 ℳ verurtheilt werden kann.

Deutsches Reich.

* **Berlin**, 16. Juni. Einen Act von hoher Bedeutung hat der Kaiser heute vollzogen. Anläßlich seines Regierungs-Jubiläums sind, wie mitgetheilt, vom Kaiser in Anerkennung der Bedeutung der Technischen Hochschulen drei an solchen Anstalten hervorragend wirkende Männer als Mitglieder in das Herrenhaus berufen worden, nämlich die Professoren Slaby-Charlottenburg, Launhardt-Hannover und Intze-Aachen. Gleich Professor Slaby bekleiden auch die beiden anderen Herren den Rang eines Geheimen Ober-Regierungsrathes. Die Herren Launhardt und Intze gehören dem Bau- und Ingenieurwesen an, und die Thätigkeit des letzteren Herrn darf augenblicklich auch das Interesse der Allgemeinheit in Anspruch nehmen, da Professor Intze Mitglied des Ausschusses ist zur Untersuchung der Wasserverhältnisse in den der Ueberschwemmung besonders ausgesetzten Gebieten. Der Kaiser hat es sich nicht nehmen lassen, Herrn Slaby telegraphisch von seiner Berufung in Kenntniß zu setzen. Das den kaiserlichen Act gleichsam begründende und deshalb bedeutungsvolle Telegramm hat, wie bereits mitgetheilt, folgenden Wortlaut:

„In Anerkennung der Stellung, die sich die Technik Ende unseres Jahrhunderts erworben hat und in tiefer Achtung vor den exacten Wissenschaften überhaupt, will ich der Technischen Hochschule Charlottenburg Sitz und Stimme im Herrenhause verleihen und ernenne Sie, als Berufenen, zu ihrem Vertreter. Wilhelm."

Bisher hatten dort als Vertreter der Wissenschaften nur die Universitäten Sitz und Stimme. Nunmehr sollen auch Männer der technischen Wissenschaft dieser Körperschaft angehören. Aber der Inhalt des kaiserlichen Telegramms, meint der „Berliner L.-A.", läßt vermuthen, daß dennoch ein Unterschied bestehen wird, insofern die Universitäten als Körperschaft selbst einen Vertreter wählen und entsenden, während hier der Kaiser als König von Preußen von dem Rechte Gebrauch gemacht hat, Männer seines Vertrauens zu Mitgliedern des Herrenhauses zu ernennen. Indem nun der König heute Lehrer der exacten Wissenschaften hierzu erwählte, dürfte er nur beabsichtigt haben, den polytechnischen Disciplinen seine Werthschätzung zu bezeugen, ohne den polytechnischen Hochschulen eine Gleichberechtigung mit den Universitäten zu gewähren.

* **Berlin**, 16. Juni. Anstatt vor der eigenen Thüre zu kehren, was in Anbetracht der Zersetzung ihrer Fraction doch wahrlich noth thäte, phantasirt die „Germania", der es andere ultramontane Blätter nachdrucken, trotz aller Berichtigungen weiter über den Verein zur Förderung des Deutschthums in den Ostmarken. Nachdem von zuständiger Seite aus erklärt ist, das bekannte Posener Telegramm, demzufolge die Posener und die Breslauer Geschäftsstellen zum 1. October dieses Jahres eingehen würden, sei inhaltlich falsch, sucht sich jetzt die „Germania" dadurch herauszureden, daß sie behauptet, die Auflösung der beiden Geschäftsstellen sei thatsächlich beschlossen gewesen. Der treffliche Posener Gewährsmann glaubt jetzt aus zuverlässiger Quelle zu wissen, erst sein Telegramm habe bewirkt, daß die Führer des Vereins zusammengetreten seien und die geplante Maßregel rückgängig gemacht hätten. Wie so oft ist auch hier der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen; wir sind in der Lage, mitzutheilen, daß das alte Märchen auch in dieser neuen Gestalt jeglicher Begründung entbehrt. Wenn übrigens in der ultramontanen und der polnischen Presse geltend gemacht wird, das Dementi sei erst nach acht Tagen — thatsächlich waren es nur drei Tage — erfolgt, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß der Ostmarkenverein Angesichts der vielen über ihn verbreiteten Unrichtigkeiten sich meist nur dann zu einer Berichtigung versteht, wenn der Unfug einen geradezu bedenklichen Umfang erreicht.

Y. **Berlin**, 16. Juni. (Telegramm.) Das Kaiserpaar traf kurz vor 10 Uhr Vormittags in Potsdam ein und fuhr im offenen Wagen nach dem Stadtschloß. Hier stieg der Kaiser zu Pferde und ritt nach dem Lustgarten, wo das 1. Garde-Regiment zu Fuß, das Lehrinfanteriebataillon, das Regiment der Gardes du Corps und das Leibgardehusarenregiment im geschlossenen Viereck aufgestellt waren. Der Kaiser ritt die Front ab und hielt von der Mitte des Vierecks aus eine längere Ansprache. Der commandirende General brachte darauf ein dreimaliges Hurrah auf den Kaiser aus. Es folgte sodann ein zweimaliger Vorbeimarsch. Der Kaiser führte das 1. Garde-Regiment zu Fuß zweimal der Kaiserin vor, die mit der Prinzessin Leopold von einem Fenster des Schlosses aus der Parade zusah. Nach dem Vorbeimarsche versammelte der Kaiser die Officiere um sich und ließ zum Schlusse die Fahnencompagnien bei sich vorbeimarschiren. Der Kaiser hat den Truppentheilen bei dieser militairischen Feier die neuen Auszeichnungen für Fahnen- bezw. Standartenträger ausgehändigt. Nach Berlin zurückgekehrt, begab sich der Kaiser in das königliche Opernhaus, wo sich die Mitglieder der königlichen Bühnen versammelt hatten. Der Kaiser hielt an dieselben eine Ansprache. — Um 12¼ Uhr empfing der Kaiser im königlichen Schloß den chinesischen Gesandten Sü Hei Heran. Zur Frühstückstafel war der Staatssecretair des Auswärtigen Amts Staatsminister von Bülow geladen.

Feuilleton.

Aus der Geschichte der Rose.

Von Konrad Münch.

Nachdruck verboten.

Wer in des Jahres schönster Zeit, in der Zeit, da die Rosen blühen, in der Morgenfrühe die frisch erblühte Rose mit Entzücken betrachtet, dem ist es gewiß ein froher Gedanke, daß dies köstliche Geschenk, das der Garten uns zu bieten vermag, nach dem Ausspruche eines unserer ersten Botaniker vielmehr eine Schöpfung des Menschen als der Natur ist. Die Rose, wie sie die Natur uns schenkte, glich noch wenig der an Farbe, Form und Duft einzigen Blumenkönigin, die heute unseres Gartens Stolz bildet, und es ist in vieler Hinsicht anziehend und interessant, den Entwickelungsgang, den Königin Rose im Laufe von Jahrtausenden genommen hat, zu verfolgen. Im Laufe von vielen, vielen Jahrtausenden. Denn die Geologen, deren Wissenschaft in Zeiträume hinaufreicht, deren Entfernung wir kaum zu ermessen vermögen, haben bereits Spuren der Rose in Kohlen- und Braunkohlenformationen gefunden und damit den Beweis geliefert, in wie frühe Zeiten der Mutter Erde ihr lieblichstes Kind zurückgeht. Freilich ist es nun ganz unmöglich, aus jenen dunkeln geologischen Epochen die Geschichte der Rose schrittweise weiter zu verfolgen. Vielmehr müssen wir große Sprünge machen. Der erste führt uns zu jenen Schweizer Pfahlbauern, die Friedrich Theodor Vischer's barocke Pfahlbaufnovelle auch in weiteren Kreisen populär gemacht hat. Die Küchenabfälle, die sonderbarer Weise das Leben dieser amphibienartigen Menschen um Jahrtausende überlebt haben, haben uns Kerne der Hundsrose gezeigt und dadurch die Thatsache mitgetheilt, daß schon die alten Pfahlbauern Hagebuttensuppen schmausten. Ein anderes uraltes Zeugniß für die Geschichte der Rose haben Gräber am Altaigebirge in Centralasien geliefert. Es sind Aschubengräber, die der große Ethnograph Gobineau auf ein Alter von etwa 5000 Jahren schätzt, und in ihnen hat man Silbermünzen gefunden, die die Prägung einer aufgeblühten Rose tragen. In ein vielleicht noch höheres Alter führt uns die Sprache hinauf, die erweist, daß der Name der Blume in allen indogermanischen Sprachen von demselben Stamme gebildet wurde und zum Theil schon in den ältesten Schriften der indogermanischen Völker sich findet. Führt uns so die Sprachkunde auf die asiatische Urheimath der indogermanischen Völker als die Heimath der Rose, so stimmen bekanntlich auch alle sonstigen Nachrichten über die Geschichte der Rose darin überein, daß wir in jenen ehrwürdigen Ländern, die einst die ältesten arischen Stämme beherbergten, auch die ältesten Rosenländer zu erkennen haben. Noch heute gedeiht ja in Persien die Rose bekanntlich in überwältigender Fülle, „in einer Vollkommenheit" — sagt Karl Ritter — „wie in keiner Gegend der Welt; nirgends wird sie, wie hier, gepflanzt und hochgeschätzt. Gärten und Höfe sind mit Rosen überfüllt, alle Säle mit Rosentöpfen besetzt, jedes Bad mit Rosen bestreut, die von den immer wieder sich füllenden Rosenbüschen stets ersetzt und erneut werden. Selbst das Kalium (die Rauchtabak-Wasserflasche) wird mit der hundertblättrigen Rose für die ärmsten Raucher in Persien geschmückt, so daß Rosenduft Alles umweht." Und in Vorderindien war es noch im Mittelalter Gebrauch, daß die Kermeren dem Könige Rosen als Tribut darbrachten, mit denen die Schlafzimmer der Fürsten bestreut wurden. Der Jahreswerth dieses Tributes an einen König wurde bis zu 5000 spanischen Goldmünzen geschätzt. Demgegenüber ist es erwähnenswerth, daß die Rose den semitischen Völkern in ihrem Alterthume nicht bekannt gewesen zu sein scheint. In den ältesten egyptischen Denkmälern findet sie sich nicht; und wenn Luther von der „Rose im Thal" spricht, so hat er das Wort „susan", das eine Lilienart bedeutet, irrig mit Rose übersetzt. Heute freilich wächst die Rose im egyptischen Fayum in kleinen Wäldchen, und auf dem heiligen Boden des Gartens von Gethsemane pflückt sie der Franziskanermönch. Das aber ist ja eben die köstliche Gabe der Rose, daß sie von ihrer asiatischen Heimath aus sich in allen Ländern ansiedeln konnte, denen die Natur ein leidlich gemäßigtes Klima gegönnt hat. Mit Recht rühmt der große und begeisterte englische Rosenfreund R. Hole an seiner geliebten Blume, daß ein ubique, ein Ueberall, auf ihrem Wappen steht. Es wächst an den sonnenheißen Gestaden des Golfes von Bengalen die Rosa sempervirens in Dickichten, in denen der Tiger lebt, und es findet der Eskimo die zierlichen Blüthen der Rosa nitida. Die Kreolinnen von Georgien schmücken ihre dunklen Locken mit den weißen Blüthen der Rosa laevigata, und es erfreut den Isländer die bleiche Rosa rubiginosa. Bei diesen Wanderungen hat denn die Blumenkönigin freilich auch Wandlungen durchmachen müssen.

Die Griechen haben die Rose anscheinend verhältnißmäßig spät und zwar von Norden her kennen gelernt, aus jenen Gegenden, wo noch heute am Fuße des Balkan die köstlichsten Rosenfelder blühen. Die Griechen kannten bereits wilde und Gartenrosen, einfache und gefüllte, weiße, helle und tiefrothe Rosen, während man die Arten, die sie pflegten, nicht genau zu bestimmen vermag. Theophrast hat über die Rose ziemlich gute Mittheilungen gemacht; die Kunst, die Rosenknospen lange frisch zu erhalten, war bekannt und wird von Palladius beschrieben. Noch weiter brachten es die Römer in der Rosenzucht. Sie kannten Rosenbeete, sie verstanden sich auf künstliche Rosenzucht, auf die Veredlung und die Vermehrung der Rosen; sie zogen bekanntlich entsprechend ihrem enorm gesteigerten Luxusbedürfnisse die Rose in ungeheuren Quantitäten und entzogen die Felder dem Getreidebau, um sie zur Rosenzucht zu benutzen; zweimal im Jahre blühte die berühmte Rose von Pästum, wo heute auf einem fieberschwangeren Sumpflande keine Blume mehr gedeiht. Trotz aller Pracht aber wird man sich die Rosengärten der Römer nicht als schön in unserem Sinne vorstellen dürfen, da die römischen Gärtner ihre höchste Kunst darin erblickten, die Büsche und Sträucher zu phantastischen Gestalten zuzustutzen und so die Schönheit der Natur durch die Geschmacklosigkeit einer Afterkunst zu ersetzen. Diese geschmacklose Uebung wurde mit dem ganzen Römerreiche hinweggefegt, aber hinweggefegt wurde auch die Blumenkönigin und ihre bereits so hochentwickelte Cultur. Fast ein Jahrtausend müssen wir nun wandern, ehe wir wieder eine wirkliche Rosencultur finden. Die wilde Rose zwar schmückte mit ihrem Reize die Auen unserer Heimath, und auf dem Felde und im Walde suchte und fand Bürger und Bauer die Zierde des Pflanzenreichs; im Garten aber sie sorgsam zu ziehen und zu veredeln, — das war nicht der Brauch. Wohl die erste Gartenrose des Mittelalters finden wir im 6. Jahrhundert im Garten der Frankenkönigin Ultrogotho zu Paris. Dann hören wir, daß der große Kaiser Karl in den Gärten seiner Pfalzen den Anbau der Rose befiehlt, den er freilich allem Anscheine nach nur zu medicinischen Zwecken wünscht; und zum gleichen Zweck hat wahrscheinlich der Abt Gozbert von St. Gallen ein Rosenbeet in seinem Klostergärtlein in Aussicht genommen. So mag die Rose zu medicinischen Zwecken wohl noch in manchem der mittelalterlichen „Würzgärtlein" geblüht haben. Den Fortschritt aber auf dem Gebiete der Rosencultur verdankte Europa wieder dem alten Orient. Vom Kreuzzuge brachte der Graf Thibault von Champagne eine Edelrose des heiligen Landes in sein Schloß bei Provins mit, und diese Rose, die auch die Grundlage der großen französischen Rosenparfüm-Industrie wurde, ist die einzige Gartenrose des Mittelalters geblieben, wie sie sich auch auf den Gemälden der mittelalterlichen Künstler findet. Erst als eine mildere Cultur die strengen und finsteren Formen des Mittelalters verdrängte, fand die Rose als die köstliche Zier verfeinerten Lebens schnelleren Eingang. Die Italiener der Renaissance empfingen neue Arten von Edelrosen aus Asien, von dort aber direct aus dem Oriente drang dann — wohl im 16. Jahrhundert — die Rosencultur in die heitere, mit dem Osten in so mannigfaltiger Verbindung stehende Kaiserstadt Wien, von wo aus sich die neuen Einführungen dann nach Deutschland und Flandern verbreiteten. Doch wurde noch der Bemerkung Ferdinand Cohn's noch am Ende des 16. Jahrhunderts die Centifolie als eine große Seltenheit angesehen.

Von manchen Rosenarten kennen wir die Zeit der Einführung in Europa ziemlich genau. Eine der ältesten Einführungen ist die Damaszener Rose, doch ist ihre Geschichte nicht sicher. Manche behaupten, die Damaszener Rose sei die berühmte alte Rose von Pästum, Andere, daß sie der Gast von Provins sei, wieder Andere, daß sie um 1530 von Damaskus nach Spanien eingeführt worden sei. 1622 sandte ein Engländer die schöne gelbe Rosa sulphurea Ait. aus Venedig in seine Heimath. Das Dijonröschen wurde 1735 in einem Walde bei Dijon gefunden. 1789 kamen die wichtigen beiden Chinesen-Rosen, die hochrothe und die blaßrothe, nach Europa. Das Jahr 1810 brachte uns die köstliche Theerose. Damit sind wir nun schon in die neueste Zeit gekommen, die mit Recht als eine Blütheperiode der Rosencultur bezeichnet werden darf. Besonders Frankreich und nächst ihm England haben in der Veredelung der Blumenkönigin Erstaunliches geleistet. Es wird den Fortschritt auf diesem Gebiete am besten illustriren, wenn wir anführen, daß der berühmte englische Rosenzüchter Rivers von 478 Varietäten, die er 1834 als tadellos anführte, 1875 nur noch 11 als ausstellungsfähig anerkannte; daß die einst so gepriesene Centifolie heute hinter der Pracht der La France oder der Maréchal Niel zurücksteht; daß die Remontanten heute zahllose Spielarten aufweisen, während das Alterthum nur die zweimal blühende Rose von Pästum kannte. Die großen Handelsgärtner, die Rosen-Ausstellungen, endlich die prächtigen Rosenanlagen, die besonders die Fürsten in allen Ländern begründeten, haben diesen enormen Fortschritt wesentlich gefördert. Pflanzen von unvergleichlicher Schönheit sind gezogen worden. Im Jardin de la marine zu Toulon steht eine jetzt etwa 60 Jahre alte weiße Banksrose, deren Zweige etwa 1200 Quadratfuß bedecken und in voller Blüthe 50—60 000 Blumen tragen. Eine gelbe Banksrose zu Goodrent in Reading brachte 1854 gegen 2000 Blüthenbüschel, an deren jedem 6—9 aufgeblühte Rosen standen. In Sanssouci befand sich eine Rose, deren herrlich blühende Krone man bewundern konnte, wenn man 50 Stufen hinaufstieg; im herzoglichen Garten zu Eisenberg bot ein prächtiges Exemplar der Prairie-Rose, das eine Höhe von über 40 Fuß hatte, einen herrlichen Anblick.

Solcher vollendeter Vertreterinnen der Rosenfamilie könnte man noch mehr anführen. Doch wird das hier Gesagte genügen, um zu zeigen, wie die Geschichte der Blumenkönigin seit 3000 Jahren der Geschichte der Cultur parallel geht. Mit ihr steigt sie, sie fällt mit ihr.

SLUB
Wir führen Wissen.